

Garantiebedingungen für Lorenz-Rundfunkröhren (Auszug)

Für die in dieser Packung befindliche Lorenz-Rundfunkröhre übernehmen wir, vom Tage des Verkaufs durch den Rundfunkhändler gerechnet,

6 Monate Garantie.

Die Garantiepflicht deckt eindeutig feststellbare Fertigungs- und Materialfehler. Sie umfaßt nicht Heizfadenbrüche, Schäden durch Überlastung sowie mechanische und Glasschäden.

Die Garantiepflicht entfällt ferner durch

1. Ablauf der Garantiefrist,
2. unleserliche, unvollständige oder geänderte Eintragungen auf dem Garantieabschnitt der zugehörigen Verpackung.

Wenn die Röhre beanstandet wird, ist sie zusammen mit dem Garantieabschnitt durch den Rundfunkhändler spesenfrei an die nächstgelegene Röhrenprüfstelle der C. Lorenz Aktiengesellschaft einzusenden.

Für Feststellung der Garantiepflicht kann eine Zerlegung der Röhre notwendig werden. Die Röhre wird jedoch bei Ersatzablehnung nur auf Verlangen des Kunden in zerlegtem Zustand zurückgegeben. Röhren, für die der Garantieanspruch abgelehnt wird, ohne daß ihre Zerlegung notwendig war, werden gegen Ersatz der Versand- und Verpackungskosten zurückgesandt, wenn es bei der Einsendung ausdrücklich gewünscht wird.

Im übrigen gelten unsere allgemeinen Garantiebestimmungen für Rundfunkröhren, die beim Rundfunkhändler zur Einsicht ausliegen.

**C. LORENZ AKTIENGESELLSCHAFT
STUTT GART**